

3. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Antonius-Kirchengemeinde in Immensen

verwaltet durch die Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Lehrter Land

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Lehrter Land für den Friedhof der Ev.-luth. St. Antonius-Kirchengemeinde in Immensen am 8. November 2022 folgende 3.Änderung der Friedhofsordnung vom 20. März 2012 beschlossen:

§ 1 Änderungen

In § 1 (Geltungsbereich und Friedhofszweck) wird Absatz 1 wie folgt ersetzt:

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Antonius-Kirchengemeinde in Immensen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit ein Teil des Flurstückes 229/71 und das komplette Flurstück 71/2 der Flur 1 Gemarkung Immensen in Größe von insgesamt 1,50 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. St. Antonius-Kirchengemeinde in Immensen.

In § 1 (Geltungsbereich und Friedhofszweck) werden nach Absatz 3 folgende neue Absätze eingefügt:

(4) Jede Grabstätte ist unabhängig von der Bestattungsart örtlich klar abgegrenzt und einer verstorbenen Person zugeordnet.

(5) Um sicher zu stellen, dass der Friedhof auch durch Erscheinungsbild und Gestaltung seiner christlichen Aufgabe und der dahinterstehenden Botschaft einschließlich dem Erhalt der Schöpfung dienst, obliegt die Pflege aller Flächen, die nicht zu einer örtlich abgegrenzten Grabstelle gehören, vor, während und nach der Bestattung ausschließlich der Friedhofsträgerin. Sie kann diese Aufgaben an Dritte übertragen.

In § 2 (Friedhofsverwaltung) wird Absatz 4 wie folgt ersetzt:

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern*innen sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

In § 5 (Verhalten auf dem Friedhof) wird Absatz 2 a) wie folgt ersetzt:

a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer*innen - zu befahren,

Der § 6 (Dienstleistungen) wird wie folgt ersetzt:

(1) Dienstleistungserbringer*innen (Bildhauer*innen, Steinmetz*innen, Gärtner*innen, Bestatter*innen und sonstige Gewerbebetreibende) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer*innen, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind. Die Dienstleister*innen bzw. deren Leitung haben auf Verlangen der Friedhofsverwaltung den Meisterbrief, Eintragung in die Handwerksrolle, Arbeitsgenehmigung und den Nachweis einer Haftpflichtversicherung vorzulegen.

In Fällen, in denen die Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof der Friedhofsträgerin, bzw. der Friedhofsverwaltung vorbehalten ist, dürfen Dienstleistungserbringer*innen ausschließlich tätig werden, wenn ein entsprechender Auftrag durch die Friedhofsträgerin erteilt wurde. Eine Auftragserteilung durch Grabnutzungsberechtigte oder Dritte ist in diesen Fällen unzulässig.

(3) Dienstleistungserbringern*innen kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer*in nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Dritter ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer*innen dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern*innen dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer*innen haften gegenüber der Friedhofsträgerin für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

In § 8 (Beschaffenheit von Särgen und Urnen) werden Absatz 2 und 5 wie folgt ersetzt:

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers verändert oder die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(5) Für Urnenbestattungen dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers verändern.

Der § 10 (Umbettungen und Ausgrabungen) wird wie folgt ersetzt:

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden. Antragsberechtigt ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte.

(3) Leistungen zu Umbettungen, innerhalb oder außerhalb der Ruhezeit, sind ausschließlich durch die Friedhofsträgerin vorzunehmen, um die Sicherheit der umseitigen Gräber zu gewährleisten.

(4) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

In § 11 (Allgemeines) werden Absatz 1, 2 und 11 wie folgt ersetzt:

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- | | |
|---|---------|
| a) Reihengrabstätten | (§ 12), |
| b) Wahlgrabstätten | (§ 13), |
| c) Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen | (§ 14), |
| d) Naturgemeinschaftsgrabanlage | (§15). |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(11) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 10 nicht nach, muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von der Friedhofsträgerin entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind der Friedhofsträgerin von der nutzungsberechtigten Person zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

Der § 13 (Wahlgrabstätten) Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens 5 Jahre und maximal um 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

Die bisherige Grabstätten Bezeichnung des § 14 (Urnengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung (Rasengrab)) wird in § 14 (Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen) geändert und wird wie folgt ersetzt:

§ 14 Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen

(1) Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbestattungen in einer einheitlich gestalteten Gemeinschaftsgrabanlage, die mit Rasen und / oder einer Pflanzfläche angelegt sind. Diese Grabstätten werden als Reihengrabstätte mit einer Grabstelle oder als Partnergrabstätte mit einer Doppelgrabstelle von der Friedhofsverwaltung vergeben. Die Vergabe der Grabstätten erfolgt der Reihe nach. Die Partnergrabstätten dienen den Verstorbenen und dessen Ehegatten oder dem Lebenspartner oder der Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft.

Das Gestaltungsrecht und die Pflege der Grabanlagen inklusive der einzelnen Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin, um ein einheitliches, sauberes Erscheinungsbild zu gewährleisten. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben. Die Pflege erfolgt im nötigen und vertretbaren Umfang. Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Grabanlage besteht nicht.

Das Betreten und Begehen der Grabanlagen ist nur auf gekennzeichneten Wegen bzw. außerhalb der Bestattungsfäche gestattet.

Das Ablegen von Kränzen und Grabschmuck ist nach der Bestattung auf der Grabstätte für die Dauer von maximal 6 Wochen möglich, jedoch nach Herrichtung der Grabstätte nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen gestattet. Nach Ermessen der Friedhofsverwaltung werden Kränze und Grabschmuck entschädigungslos geräumt.

(2) Nutzungsrechte werden anlässlich einer Bestattung für die Dauer der Ruhezeit verliehen. Das Nutzungsrecht umfasst das Abräumen der Kränze und des Grabhügels, die Herstellung und dauerhafte Unterhaltung der Grabanlage sowie die Entsorgung des Grabmals nach Ablauf der Nutzungszeit, jedoch nicht das Recht zur eigenen Pflege der Rasenflächen an der Grabstätte und nicht das Recht zur Errichtung eines anderen als zur jeweiligen Grabanlage (siehe §§ 14a – 14d) beschriebenen Grabmals.

Das Nutzungsrecht an Rasenreihengrabstätten im Rasengräberfeld und Reihengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage endet mit Ablauf der Ruhezeit. Das Nutzungsrecht an Partnergrabstätten im Rasengräberfeld und Partnergrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage ist im Rahmen der zweiten Bestattung zur Anpassung an die neue Ruhezeit für die gesamte Grabstätte zu verlängern. Das Nutzungsrecht endet mit Ablauf der zweiten Ruhezeit.

Die zusätzliche Bestattung einer Urne auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen.

(3) Grabanlage und Grabzeichen

Grabzeichen sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten. Auf das vorgegebene Grabzeichen zur jeweiligen Gemeinschaftsgrabanlage (§§14a – 14d) kann nicht verzichtet werden.

Der Beschaffungsweg des Grabzeichens ist in dem Absatz zur jeweiligen Grabart geregelt.

Die Kosten für die entsprechenden Grabzeichen werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.

(4) Das Abräumen von Gemeinschaftsgrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

Nach dem neuen § 14 (Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen) werden § 14 a (Rasenreihengrabstätten im Rasengräberfeld), § 14 b (Partnergrabstätten im Rasengräberfeld), § 14 c (Reihengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage) und § 14 d (Partnergrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage) eingeführt:

§ 14 a Rasenreihengrabstätten im Rasengräberfeld

(1) Rasenreihengrabstätten im Rasengräberfeld werden als Reihengrabstätte mit einer Grabstelle für Sarg- und Urnenbestattungen anlässlich einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung vergeben.

(2) Jede Grabstelle erhält ein einheitlich gestaltetes Grabmal als Rasengrabplatte mit Inschrift von Vornamen, Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen. Diese Leistung ist ausschließlich durch die Friedhofsträgerin zu erbringen, um ein einheitliches Erscheinungsbild einzuhalten. Der Auftraggeber für die Bestattung in einer Rasenreihengrabstätte hat sich zur Übernahme der Kosten schriftlich zu verpflichten. Die Kosten für das Grabzeichen werden auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.

(3) Auf den Rasengräbern sind Kränze, Trauergebilde und Blumenschmuck nicht erlaubt. Lediglich am Ewigkeitssonntag (Totensonntag) können kleinere Sträuße oder ähnliches direkt auf die Grabplatte gelegt werden.

§ 14 b Partnergrabstätten im Rasengräberfeld

(1) Partnergrabstätten im Rasengräberfeld werden als Doppelgrabstätte mit zwei Grabstellen für Sarg- und Urnenbestattungen anlässlich einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung vergeben.

(2) Jede Doppelgrabstelle erhält ein einheitlich gestaltetes Grabmal als Rasengrabplatte mit Inschrift von Vornamen, Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen. Diese Leistung ist ausschließlich durch die Friedhofsträgerin zu erbringen, um ein einheitliches Erscheinungsbild einzuhalten. Der Auftraggeber für die Bestattung in einer Partnergrabstätte im Rasengräberfeld hat sich zur Übernahme der Kosten schriftlich zu verpflichten. Die Kosten für das Grabzeichen werden auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.

Die Kosten der Zweitschrift (Gravur) werden anlässlich der 2. Beisetzung ebenfalls auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.

(3) Auf den Rasengräbern sind Kränze, Trauergebilde und Blumenschmuck nicht erlaubt. Lediglich am Ewigkeitssonntag (Totensonntag) können kleinere Sträuße oder ähnliches direkt auf die Grabplatte gelegt werden.

§ 14 c Reihengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage

(1) Reihengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage werden als Reihengrabstätte mit einer Grabstelle für Sarg- und Urnenbestattungen anlässlich einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung vergeben.

(2) Jede Grabstelle ist mit einem Grabmal mit Inschrift von Vornamen, Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen zu versehen. Als Grabmal sind liegende und stehende Grabsteine zulässig.

Die maximalen Maße für liegende Grabsteine (Breite x Tiefe) 50 cm x 40 cm dürfen nicht überschritten werden.

Die maximalen Maße (ab Oberkante Einfassung) für stehende Grabsteine (Höhe x Breite) an einer Reihengrabstätten für Urnenbestattungen 65 cm x 30 cm dürfen nicht überschritten werden.

Die maximalen Maße (ab Oberkante Einfassung) für stehende Grabsteine (Höhe x Breite) an einer Reihengrabstätten für Sargbestattungen 65 cm x 35 cm dürfen nicht überschritten werden.

Die Bestellung der Grabzeichen ist durch den Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Bei der Ausführung sind § 20 und § 24 zu beachten. Die Kosten für das Grabzeichen werden direkt zwischen dem beauftragten Fachbetrieb und der Nutzungsberechtigten Person abgerechnet.

Das Grabzeichen wird am Kopfende mittig der Grabstelle bündig mit dem Boden eingesetzt.

(3) Die einzelnen Grabstätten werden mit einer Pflanzfläche eingerichtet und mit einer Natursteinkante eingefasst.

Bei den Reihengrabstätten für Urnenbestattungen sorgt die Friedhofsträgerin für die Setzung einer Einfassung. Diese Leistung ist ausschließlich durch die Friedhofsträgerin zu erbringen, um ein einheitliches Erscheinungsbild einzuhalten. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.

Bei den Reihengrabstätten für Sargbestattungen ist der Nutzungsberechtigte für die Setzung einer Steinkante verantwortlich. Folgende Maße sind hierbei zu beachten: Die Pflanzfläche hat die Maße 1,50 m in der Breite und 0,50 m in der Tiefe.

Die Pflanzfläche muss vom jeweiligen Nutzungsberechtigten bepflanzt und gepflegt werden. Das Belegen der eingefassten Pflanzfläche mit Kies oder einer Grabplatte ist nicht gestattet.

§ 14 d Partnergrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage

(1) Partnergrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage werden als Doppelgrabstätte mit zwei Grabstelle für Sarg- und Urnenbestattungen anlässlich einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung vergeben.

(2) Jede Grabstelle ist mit einem Grabmal mit Inschrift von Vornamen, Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen zu versehen. Als Grabmal sind liegende und stehende Grabsteine zulässig. Die maximalen Maße für liegende Grabsteine (Breite x Tiefe) 50 cm x 40 cm und für stehende Grabsteine [Höhe (ab Oberkante Einfassung) x Breite] 65 cm x 50 cm dürfen nicht überschritten werden.

Die Bestellung der Grabzeichen ist durch den Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Bei der Ausführung sind § 20 und § 24 zu beachten. Die Kosten für das Grabzeichen werden direkt zwischen dem beauftragten Fachbetrieb und der Nutzungsberechtigten Person abgerechnet.

Das Grabzeichen wird am Kopfende mittig der Grabstelle bündig mit dem Boden eingesetzt.

(3) Die einzelnen Grabstätten werden mit einer Pflanzfläche eingerichtet und mit einer Natursteinkante eingefasst.

Bei den Partnergrabstätten für Urnenbestattungen sorgt die Friedhofsträgerin für die Setzung einer Einfassung. Diese Leistung ist ausschließlich durch die Friedhofsträgerin zu erbringen, um ein einheitliches Erscheinungsbild einzuhalten. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.

Bei den Partnergrabstätten für Sargbestattungen ist der Nutzungsberechtigte für die Setzung einer Steinkante verantwortlich. Folgende Maße sind hierbei zu beachten: Die Pflanzfläche hat die Maße 1,50 m in der Breite und 0,50 m in der Tiefe.

Die Pflanzfläche muss vom jeweiligen Nutzungsberechtigten bepflanzt und gepflegt werden. Das Belegen der eingefassten Pflanzfläche mit Kies oder einer Grabplatte ist nicht gestattet.

Der bisherige § 15 (Rasengräber für Säрге) entfällt und wird durch § 15 (Naturgemeinschaftsgrabanlage) ersetzt:

§ 15 Naturgemeinschaftsgrabanlage

(1) Grabstellen in der Naturgemeinschaftsanlage werden für Urnenbestattungen im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. In jeder Grabstelle der Gemeinschaftsanlage kann nur eine Urne beigesetzt werden. Es dürfen nur zersetzbare Urnen verwendet werden.

(2) Die Naturgemeinschaftsgrabanlage ist mit Dauerbegrünung bepflanzt. Die Grabstellen werden nicht einzeln eingefasst bzw. gekennzeichnet. Das Gestaltungsrecht und die Pflege der Grabanlage inklusive der einzelnen Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsträgerin, um ein einheitliches, sauberes Erscheinungsbild zu gewährleisten. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben. Es besteht kein Anspruch auf die Umsetzung individueller Gestaltungswünsche.

(3) Die gesamte Anlage wird durch eine gestaltete Waldanlage mit einigen Bäumen und drei große Findlinge gekennzeichnet. Der Vor- und Nachname und das Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen werden auf einer Bronzeplatte in Form eines Lindenblattes an einem Findling angebracht. Die Friedhofsträgerin sorgt für die Anfertigung und Anbringung der Bronzeplatten. Diese Leistung ist ausschließlich durch die Friedhofsträgerin zu erbringen, um ein einheitliches Erscheinungsbild einzuhalten. Es besteht kein Anspruch auf die Verwendung eines bestimmten Findlings für die Anbringung der Daten, die Entscheidung obliegt allein der Friedhofsträgerin. Es kann nicht auf die Errichtung einer Bronzeplatte verzichtet werden. Die Kosten für das Bronzebuchenblatt sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten und werden auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.

(4) Das Ablegen von Blumen ist nur an den Findlingen gestattet. Ein weiteres Ausschmücken der Naturgemeinschaftsanlage ist nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon ist der am Tage einer Bestattung abgelegte Grabschmuck. Dieser wird nach einem angemessenen Zeitraum durch die Friedhofsträgerin entfernt. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.

Auf der Rasenfläche abgelegter Grabschmuck, kann von der Friedhofsträgerin entschädigungslos entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit fallen die Grabstellen der Anlage an die Kirchengemeinde zur freien Verfügung wieder zurück. Die Entfernung der Bronzeplatte nach Ablauf der Ruhefrist erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsträgerin.

Der bisherige § 16 (Gemeinschaftsanlagen für Urnen und Särge) entfällt.

Der bisherige § 17 (Rückgabe von Wahlgrabstätten) wird durch § 16 (Rückgabe von Grabstätten) ersetzt und erhält folgende neue Fassung:

§ 16 Rückgabe von Grabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten frühestens 5 Jahre vor Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. In genehmigten Ausnahmefällen behält sich die Friedhofsträgerin das Recht vor, anfallende Kosten in diesem Zusammenhang der Nutzungsberechtigten Person in Rechnung zu stellen.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten großer Wahlgrabstätten besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

Der bisherige § 18 (Bestattungsverzeichnis) wird in § 17 geändert.

Der bisherige § 19 (Gestaltungsgrundsatz) wird in § 18 geändert.

Der bisherige § 20 (Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen) wird in § 19 geändert und die Absätze 1 und 4 werden wie folgt ersetzt:

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher*innen in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsträgerin auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, behält sich die Friedhofsträgerin das Recht vor, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

Der bisherige § 21 (Allgemeines) wird in § 20 geändert und erhält folgende neue Fassung:

§ 20 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, sofern sich die Friedhofsträgerin diese Aufgaben nicht selbst vorbehalten hat. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Pflanzen kann von der Friedhofsverwaltung angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung angeordneten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben.

(4) Die Entfernung von ordnungswidrigem Grabschmuck kann von der Friedhofsverwaltung angeordnet werden. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, behält sich die Friedhofsträgerin das Recht vor, den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen zu lassen.

(5) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen.

(6) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(7) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

(8) Bei Zerstörung oder Beschädigung der gärtnerischen Anlage oder des Grabmals durch höhere Gewalt oder Vandalismus ist die Friedhofsverwaltung nicht zur Herstellung des vorherigen Zustands verpflichtet.

Der bisherige § 22 (Grabpflege, Grabschmuck) wird in § 21 geändert und die Absätze 2 und 3 werden wie folgt ersetzt:

(2) In sämtlichen Produkten der Trauerfloristik dürfen keine Kunststoffe verwendet werden. Das gilt insbesondere für Kränze, Trauergebilde, Trauergestecke, in Grabschmuck, bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläser, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

Der bisherige § 23 (Vernachlässigung) wird in § 22 geändert und erhält folgende neue Fassung:

§ 22 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor die Arbeiten auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Auftrag zu geben. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntete Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen zu lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor, den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen zu lassen. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.

Der bisherige § 24 (Errichtung und Änderung von Grabmalen) wird in § 23 geändert und die Absätze 6 und 7 werden wie folgt ersetzt:

(6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer*innen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer*innen müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor, die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person zu veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

Der bisherige § 25 (Mausoleen und gemauerte Gräfte) wird in § 24 geändert.

Der bisherige § 26 (Entfernung von Grabmalen) wird in § 25 geändert und Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

(3) Absatz 2 gilt nicht für Grabstätten, für die das Nutzungsrecht erstmalig ab dem 01.08.2004 vergeben wurde. In diesen Fällen hat nach Ablauf des Nutzungsrechtes der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen und auf eigene Kosten zu entsorgen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Macht er davon nicht innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten und bei Wahlgräbern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit oder einer darüber hinaus gehenden Ruhezeit Gebrauch, behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor, die Entfernung auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. der Angehörigen zu veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die Kirchengemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

Der bisherige § 27 (Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale) wird in § 26 geändert.

Der bisherige § 28 (Leichenhalle) entfällt.

Der bisherige § 29 (Benutzung der Friedhofskapelle) wird in § 27 geändert.

Der bisherige § 30 (Haftung) wird in § 28 geändert und erhält folgende neue Fassung:

§ 28 Haftung

(1) Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

(2) Für Schäden an Einrichtungen und Anlagen, die durch minderjährige Kinder verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

Der bisherige § 31 (Gebühren) wird in § 29 geändert.

Der bisherige § 32 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) wird in § 30 geändert.

**§ 2
Inkrafttreten**

(1) Diese 3. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung nebst Änderungen bleiben bestehen.

Immensen, den 08.11.2022

Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Lehrter Land
Der Kirchenvorstand:

gez. H. Renken
(Vorsitzender)

gez. H. Alberts
(Kirchenvorsteher)

L. S.

Die vorstehende 3. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 14.11.2022

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf
Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrage

gez. Bergmann
(Bevollmächtigte des KKV)

L.S.

2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Antonius-Kirchengemeinde in Immensen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Antonius-Kirchengemeinde in Immensen am 03.06.2019 folgende 2. Änderung der Friedhofsordnung vom 20. März 2012 beschlossen:

§ 1 Änderungen

In § 7 (Anmeldung einer Bestattung) wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz eingefügt:

(5) Trauerfeiern oder Bestattungen sind in der Regel von Montag bis Freitag möglich.

Der § 11 (Allgemeines) Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- | | |
|----------------------------------|-----------|
| a) Reihengrabstätten | (§ 12), |
| b) Wahlgrabstätten | (§ 13), |
| c) Rasengräber für Urnen | (§ 14), |
| d) Rasengräber für Särge | (§ 15), |
| e) Gemeinschaftsanlage für Urnen | (§ 16), |
| f) Gemeinschaftsanlage für Särge | (§ 16 a), |
| g) Naturgemeinschaftsanlage | (§ 16 b). |

Der bisherige § 11 (Allgemeines) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- | | | | |
|----|--------------------------------|---------------|-----------------|
| a) | für Särge von Kindern: | Länge: 1,50 m | Breite: 0,90 m, |
| | für Särge von Erwachsenen: | Länge: 2,50 m | Breite: 1,25 m, |
| b) | für Urnen in einem Einzelgrab: | Länge: 0,75 m | Breite: 0,75 m, |
| | für Urnen in einem Doppelgrab: | Länge: 1,00 m | Breite: 1,00 m. |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

Die bisherige Grabstätten Bezeichnung des § 14 (Urnengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber)) wird in § 14 (Rasengräber für Urnen) geändert.

Nach § 16 a (Gemeinschaftsanlage für Särge) wird folgender § 16 b (Naturgemeinschaftsanlage) eingeführt:

§16 b Naturgemeinschaftsanlage

(1) Grabstellen in der Naturgemeinschaftsanlage werden für Urnenbestattungen im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. In jeder Grabstelle der Gemeinschaftsanlage kann nur eine Urne beigesetzt werden. Es dürfen nur zersetzbare Urnen verwendet werden.

(2) Die Naturgemeinschaftsanlage ist mit Dauerbegrünung bepflanzt. Die Grabstellen werden nicht einzeln eingefasst bzw. gekennzeichnet. Die Herrichtung und Pflege der Abteilung erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.

(3) Die gesamte Anlage wird durch eine gestaltete Waldanlage mit einigen Bäumen und drei große Findlinge gekennzeichnet. Der Vor- und Nachname und das Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen werden auf einer Bronzeplatte in Form eines Lindenblattes an einem Findling angebracht. Es besteht kein Anspruch auf die Verwendung eines bestimmten Findlings für die Anbringung der Daten, die Entscheidung obliegt allein dem Friedhofsträger. Es kann nicht auf die Errichtung einer Bronzeplatte verzichtet werden.

(4) Das Ablegen von Blumen ist nur an den Findlingen gestattet. Ein weiteres Ausschmücken der Naturgemeinschaftsanlage ist nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon ist der am Tage einer Bestattung abgelegte Grabschmuck. Dieser wird nach einem angemessenen Zeitraum durch den Friedhofsträger entfernt. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.

Auf der Rasenfläche abgelegter Grabschmuck, kann vom Friedhofsträger entschädigungslos entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit fallen die Grabstellen der Anlage an die Kirchengemeinde zur freien Verfügung wieder zurück. Die Entfernung der Bronzeplatte nach Ablauf der Ruhefrist erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.08.2019 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung nebst Änderungen bleiben bestehen.

Immensen, den 03.06.2019

Der Kirchenvorstand:

Hendrik Alberts
(stell. Vorsitzender)

Thorsten Leißer, P.
(Kirchenvorsteher)

L. S.

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 16.07.2019

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf
Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrage

Gebauer
(Bevollmächtigte des KKV)

L.S.

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Antonius-Kirchengemeinde in Immensen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Antonius-Kirchengemeinde in Immensen am 12. Dezember 2013 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 20. März 2012 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der bisherige § 16 (Gemeinschaftsanlagen für Urnen und Särge) wird wie folgt geändert:

§ 16 Gemeinschaftsanlage für Urnen

(1) Grabstätten in den Gemeinschaftsanlagen für Urnen werden im Todesfall der Reihe nach mit einer oder zwei nebeneinander liegenden Grabstellen vergeben. Diese werden als eine Grabstätte geführt und dienen dem Verstorbenen und dessen Ehegatten oder den Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft als Ruhestätte. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der letzten Ruhezeit (der Zweitbestattung) nicht verlängert werden. Bei der Zweitbestattung muss die Grabstelle der erstbeigesetzten Urne an die neue Ruhezeit angeglichen werden.

(2) Die einzelnen Grabstätten werden mit einer Pflanzfläche eingerichtet und mit einer Natursteinkante eingefasst. Die Einfassung wird vom Friedhofsträger gesetzt. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben. Die Pflanzfläche muss vom jeweiligen Nutzungsberechtigten bepflanzt und gepflegt werden. Das Belegen der eingefassten Pflanzfläche mit Kies oder einer Grabplatte ist nicht gestattet.

(3) Als Grabmale sind liegende und stehende Steine zulässig. Die maximalen Maße für liegende Steine betragen 0,50 m in der Breite und 0,40 m in der Tiefe. Die maximalen Maße für stehende Steine betragen bei einer einstelligen Grabstätte 0,65 m in der Höhe (ab Oberkante Einfassung) und 0,30 m in der Breite, bei einer zweistelligen Grabstätte 0,65 m in der Höhe und 0,50 m in der Breite.

Nach § 16 (Gemeinschaftsanlage für Urnen) wird folgender § 16 a (Gemeinschaftsanlage für Särge) eingeführt:

**§ 16a
Gemeinschaftsanlage für Särge**

(1) Grabstätten in den Gemeinschaftsanlagen für Särge werden im Todesfall der Reihe nach mit einer oder zwei nebeneinander liegenden Grabstellen vergeben. Diese werden als eine Grabstätte geführt und dienen dem Verstorbenen und dessen Ehegatten oder den Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft als Ruhestätte. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der letzten Ruhezeit (der Zweitbestattung) nicht verlängert werden. Bei der Zweitbestattung muss die Grabstelle des erstbeigesetzten Sarges an die neue Ruhezeit angeglichen werden.

(2) Die Grabstätten werden mit einer Pflanzfläche eingerichtet, welche mit einer Steinkante vom Nutzungsberechtigten einzufassen ist. Die Pflanzfläche hat bei einer einstelligen Grabstätte die Maße 1,00 m in der Breite, 0,50 m in der Tiefe und bei einer zweistelligen Grabstätte die Maße 1,50 m in der Breite, 0,50 m in der Tiefe. Sie muss jeweils vom Nutzungsberechtigten bepflanzt und gepflegt werden. Auf der übrigen Fläche wird Rasen eingesät und dauerhaft ausschließlich vom Friedhofsträger gepflegt. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben. Das Belegen der eingefassten Pflanzfläche mit Kies oder einer Grabplatte ist nicht gestattet.

(3) Als Grabmale sind liegende und stehende Steine zulässig. Die maximalen Maße für liegende Steine betragen 0,50 m in der Breite und 0,40 m in der Tiefe. Die maximalen Maße für stehende Steine betragen bei einer einstelligen Grabstätte 0,65 m in der Höhe (ab Oberkante Einfassung) und 0,35 m in der Breite, bei einer zweistelligen Grabstätte 0,65 m in der Höhe und 0,50 m in der Breite.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Februar 2014 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung bleiben bestehen.

Immensen, den 12. Dezember 2013

Der Kirchenvorstand:

gez. I. Bleckwenn
(stell. Vorsitzende)

L.S.

gez. C. Potratz
(Kirchenvorsteherin)

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 14. Januar 2014

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf
Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrage

gez. Veth
(Bevollmächtigter des KKV)

L.S.

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Antonius-Kirchengemeinde in Immensen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Antonius Kirchengemeinde in Immensen am 20.03.2012 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnengrabstätten ohne Pflegverpflichtung (Rasengräber)
- § 15 Rasengräber für Säрге
- § 16 Gemeinschaftsanlage für Urnen und Säрге
- § 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten

§ 18 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 19 Gestaltungsgrundsatz

§ 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

§ 21 Allgemeines

§ 22 Grabpflege, Grabschmuck

§ 23 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen

§ 25 Mausoleen und gemauerte Gräfte

§ 26 Entfernung von Grabmalen

§ 27 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 28 Leichenhalle

§ 29 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

§ 30 Haftung

§ 31 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Antonius-Kirchengemeinde in Immensen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit ein Teil des Flurstückes 229/71 und das komplette Flurstück 71/2 der Flur 1 Gemarkung Immensen in Größe von insgesamt 1,50 ha. Eigentümer/in der Flurstücke ist die Ev.-luth. St. Antonius-Kirchengemeinde in Immensen

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Stadt Lehrte, Ortsteil Immensen, hatten, deren Ehegatten und Verwandten ersten Grades, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen

Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerthen,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die

Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12),
 - b) Wahlgrabstätten (§ 13),
 - c) Urnengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber) (§ 14),
 - d) Rasengräber für Särge (§ 15),
 - e) Gemeinschaftsanlagen für Urnen und Särge (§ 16).
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

- (5) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden.
- (6) Für die Größe der Grabstellen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Bei Erdbestattungen ist die verstorbene Person mit dem Kopf in Richtung Westen zu legen.
- (10) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (11) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 10 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitgeteilt oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
- a) Ehegatte,

- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen.

Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14

Urnengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung (Rasengrab)

(1) Auf dem Friedhof ist ein Rasenfeld für Urneneinzelgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung und ein Rasenfeld für Urnendoppelgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung eingerichtet. Diese Grabstätten werden nacheinander wie bei Reihengräbern belegt. Die Urnendoppelgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung dienen den Verstorbenen und dessen Ehegatten oder dem Lebenspartner oder der Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft. Bei der Erstbestattung wird eine zweite Grabstelle reserviert. Bei der Zweitbestattung muss die Grabstelle der erstbeigesetzten Urne an die neue Ruhezeit angeglichen werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit fallen die Grabstätten der Urnengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung der Kirchengemeinde zur freien Benutzung wieder zu. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Urnendoppelgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung ist eine jährliche Verlängerungsgebühr zu entrichten. Die Kirchengemeinde verpflichtet sich zur Pflege der Urnengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung und sorgt für die Anschaffung und das Einsetzen der einheitlich gestalteten liegenden Grabplatte mit Namen und Lebensdaten.

§ 15 Rasengräber für Särge

(1) Auf dem Friedhof ist ein Rasenfeld für Sargeinzelgrabstätten und ein Rasenfeld für Sargdoppelgrabstätten eingerichtet. Diese Grabstätten werden nacheinander wie bei Reihengräbern belegt. Die Sargdoppelgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung dienen den Verstorbenen und dessen Ehegatten oder dem Lebenspartner oder der Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft. Bei der Erstbestattung wird eine zweite Grabstelle reserviert. Bei der Zweitbestattung muss die Grabstelle des erstbeigesetzten Sarges an die neue Ruhezeit angeglichen werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit fallen die Grabstätten der Rasengräber für Särge der Kirchengemeinde zur freien Benutzung wieder zu. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an den Rasendoppelgrabstätten für Särge ist eine jährliche Verlängerungsgebühr zu entrichten. Die Kirchengemeinde verpflichtet sich zur Pflege der Rasengräber für Särge und sorgt für die Anschaffung und das Einsetzen der einheitlich gestalteten liegenden Grabplatte mit Namen und Lebensdaten.

§ 16 Gemeinschaftsanlagen für Urnen und Särge

(1) Gemeinschaftsanlagen für Urnen und Särge sind Grabstätten für Urnen- und Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Für diese Grabstätten gelten auch die Bestimmungen des § 13.

(2) Die Friedhofsverwaltung fasst die Gemeinschaftsanlage für Urnen und Särge ein. Die Pflege der Gemeinschaftsgrabstätten erfolgt durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten.

(3) Die einzelnen Grabstellen sind mit einem Grabmal zu kennzeichnen. Bei den Gemeinschaftsanlagen für Urnen sind nur liegende Grabmale zulässig. Diese sollen in der Größe 1/3 der Grabgrundfläche nicht übersteigen.

§ 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten frühestens 5 Jahre vor Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten großer Wahlgrabstätten besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 18 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 19 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

§ 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 19 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 21 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 22 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe sollen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Blechdosen, Gläser, Flaschen o. ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwendet werden.

§ 23 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie

die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntes Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 24

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Absatz 4.

§ 25

Mausoleen und gemauerte Gräfte

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden.

§ 26

Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 27 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Grabstätten, für die das Nutzungsrecht erstmalig ab dem 01.08.2004 vergeben wurde. In diesen Fällen hat nach Ablauf des Nutzungsrechtes der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen und auf eigene Kosten zu entsorgen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 22 handelt. Macht er davon nicht innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten und bei Wahlgräbern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit oder einer darüber hinausgehenden Ruhezeit Gebrauch, wird der Kirchenvorstand die Entfernung auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. der Angehörigen veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die Kirchengemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

(4) Die Höhe der Kosten wird durch die Friedhofsgebührenordnung geregelt.

§ 27
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 28
Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 29
Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 30
Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

§ 31
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 32

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung am 01.05.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 25.11.1996, zuletzt geändert am 20.07.2004 außer Kraft.

Immensen, 20.03.2012

Der Kirchenvorstand:

gez. M. v. Brück, P.
Vorsitzender:

L.S.

gez. R. Rabe
Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, 18.04.2012

Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrage

L.S.

gez. W. Veth
(Bevollmächtigter des KKV)

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört werden. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die Grabstätten sind je nach Lage innerhalb des Friedhofes mit Hecken oder Steinkanten einzufassen. Einfassungen aus Beton oder Zement sind nicht erlaubt. In dem Bereich des Friedhofes, wo Heckeneinfassungen üblich sind, ist bei Neubelegung einer Grabstätte wieder eine Hecke anzulegen. In den Abteilungen N, O, P und Q könne die Hecken auch durch Steineinfassungen ersetzt werden.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Folie u.a. sind nicht zulässig.
7. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen und Grabplatten ist bis zu einem Drittel der Grabfläche zugelassen.
8. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
9. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
10. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann
11. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden und –gestecken, in Grabschmuck sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Davon ausgenommen sind Kunststoffartikel mit längerem Gebrauchswert (z. B. Steckvasen).
12. Auf den Rasengräbern sind Kränze, Trauergebinde und Blumenschmuck nicht erlaubt. Grabschmuck ist ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Sammelstelle niederzulegen.

